

Kontrolle von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Bekanntmachung an Unternehmen hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens zur Ein- und Ausfuhr bzw. zur Herstellung oder Einfuhr für wesentliche Labor- oder Analysezwecke entsprechender Stoffe in 2016

17.02.2015

Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2016 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, derartige Stoffe im Jahr 2016 für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen bzw. einzuführen; ABl. C 55 vom 14.2.2015, S. 18.

Anmerkung:

Diese Bekanntmachung richtet sich an die Unternehmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EU Nr. L 286 vom 31.10.2009, S. 1), fallen und die beabsichtigen, die in Anlage I der Verordnung genannten Stoffe im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in die oder aus der Europäischen Union **ein-** bzw. **auszuführen** oder für 2016 diese Stoffe für **wesentliche Labor- oder Analysezwecke** herzustellen bzw. einzuführen.

Von der Regelung betroffene Stoffgruppen

Gruppe	Stoffgruppe
I	FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115
II	sonstige vollhalogenierte FCKW
III	Halon 1211, 1301 oder 2402
IV	Tetrachlorkohlenstoff
V	1,1,1 Trichlorethan
VI	Methylbromid
VII	teihalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe
VIII	teihalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
IX	Chlorbrommethan

KONTROLLE VON STOFFEN, DIE ZUM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN

Mit Ausnahme bestimmter, in der Verordnung vorgesehener Fälle sind die Produktion sowie die Ein- und Ausfuhr der vorgenannten Stoffe grundsätzlich verboten.

Für jede Ein- und Ausfuhr von Stoffen, die nicht unter das grundsätzliche Ein- und Ausfuhrverbot fällt, ist eine Lizenz der Kommission erforderlich, mit Ausnahme der Durchfuhr, der vorübergehenden Verwahrung, des Zolllagers oder des Freizonenverfahrens für die Dauer von höchstens 45 Tagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008. Zudem ist die Produktion geregelter Stoffe in jedem Fall vorher zu genehmigen.

Einzelheiten zum Verfahren sowie den einzuhaltenden Fristen siehe Text der Bekanntmachung.

Mehr zu:

EU
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.